

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 64/2022
vom 1. Juni 2022**

**Corona:
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Telefonische Krankschreibung läuft aus
– Wiederauflage je nach Pandemiegeschehen möglich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie im April 2022 informiert, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Erkrankungen der oberen Atemwege bis zum 31. Mai 2022 verlängert hatte. In Ansehung der aktuellen Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie hat der G-BA mitgeteilt, dass diese Sonderregelung zu diesem Datum auslaufen wird.

Ab dem 1. Juni 2022 wird eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit damit **nicht mehr telefonisch möglich** sein. Dafür müssen Versicherte wieder in die Arztpraxis kommen oder die Videosprechstunde (s. unten) nutzen.

Für den Fall, dass die Corona-Pandemie in den kommenden Monaten wieder an Fahrt gewinnen sollte, weist der G-BA in seiner Pressemitteilung darauf hin, dass er seine Sonderregelungen in Bezug auf seine regulären Richtlinienbestimmungen für bestimmte Regionen oder bei Bedarf auch bundesweit wieder aktivieren kann.

Bestehen bleibt die Möglichkeit, dass bei Versicherten eine Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde festgestellt werden kann. Dies ist aufgrund einer dauerhaften Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie – unabhängig von den Corona-Sonderregelungen – seit Juli 2020 möglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Erkrankung dies zulässt, also zur Abklärung der Arbeitsunfähigkeit keine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig ist. Wird die Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde festgestellt, gilt:

Für Versicherte, die in der Arztpraxis bisher unbekannt sind, kann eine Krankschreibung für bis zu 3 Kalendertage erfolgen; für Versicherte, die in der Arztpraxis bekannt sind, für bis zu 7 Kalendertage.

Eine Folgekrankschreibung per Videosprechstunde ist nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung nach einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

Die Pressemitteilung des G-BA vom 30. Mai 2022 ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/1050/>

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel